

# Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 36  
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag  
Bezugspreis:  
monatlich durch die Post 50 Pf.

## Zur Einführung unserer Invalidenunterstützungskasse

II. Einführung in unserem Verband.

**W**ir haben in unserem ersten Aufsatz die allgemeinen Grundlagen zur Einführung der Invalidenunterstützung in den gesamten freien Gewerkschaften Deutschlands erörtert. Es ist aber durchaus verständlich, wenn gerade in den Reihen der Gemeinde- und Staatsarbeiter eine Anzahl Kollegen den Einwand erheben, daß die eigenen Einrichtungen der Gemeinden usw. bei uns die Frage der Invalidenkasse nicht so dringlich gestalten. Geht man indessen etwas gründlicher zu Werke, so ist folgendes festzustellen: Nach einer statistischen Zusammenstellung vom 1. April 1926 gewährten 233 Gemeinden mit 132 752 Beschäftigten erst nach 40 Dienstjahren über 60 Proz. des Lohnes gleich 44,25 Proz. 267 Gemeinden mit 56 887 Beschäftigten noch nach 40 Dienstjahren weniger als 60 Proz. des Lohnes gleich 19 Proz. und die übrigen rund 600 Gemeinden mit rund 110 000 Beschäftigten zahlen keinen Ruhe-lohn gleich 36,75 Proz. Zwar wird auch noch von einzelnen Provinzial- und Kreisverwaltungen hier und da Ruhe-lohn gezahlt, aber der Kreis der Ruhegehaltsempfänger ist doch erheblich geringer als man glaubt.

Jedenfalls ist festzustellen, daß die Ruhelohngewährung der Gemeinden und des Staates unbeschadet der Einführung einer Verbands-Invalidenunterstützung (als Zusatz) bestehen bleibt und weiter ausgebaut werden muß.

Natürlich müssen bestimmte Sicherungen getroffen werden, damit die Leistungen der Verbandskasse vom Arbeitgeber bei Gewährung des Ruhegeldes nicht zur Anrechnung kommen können. Das ist aber sehr leicht möglich, zumal die Rechtsbasis dahin geht, daß bei Doppelbezug von Renten nur dann eine Kürzung erfolgen kann, wenn eine Ueberschreitung des ehemals vollen Arbeitsverdienstes eintritt. Bezüge aus privaten oder freiwilligen Versicherungen bleiben unberücksichtigt. Darum hat bereits unser erster Verbandstag in Köln vom 5. bis 12. August 1928 einen grundsätzlichen und stimmenden Beschluß gefaßt, den wir nachstehend in Erinnerung bringen:

„Der Verbandstag stimmt grundsätzlich der Schaffung einer Invalidenkasse zu. Er beauftragt den Vorstandsvorstand, die notwendigen Vorarbeiten zur Errichtung einer Invalidenkasse vorzunehmen.“

Entsprechend diesem Verbandstagsbeschluß wurde dem Verbandsbeirat am 11. und 12. Dezember 1928 in Karlsruhe eine Vorlage unterbreitet. Der Verbandsbeirat stimmte der Einführung der Invalidenunterstützung auf der Basis der Vorstandsvorlage grundsätzlich zu, unter dem Vorbehalt, daß einzelne von ihm gegebene Anregungen noch hineingearbeitet werden sollen, was inzwischen geschehen ist.

Allerdings ist von einzelnen Filialen auch der Wunsch geäußert worden, von einem obligatorischen (verpflichtenden) Charakter abzugehen und die Invalidenunterstützung auf fakultativer Grundlage einzurichten. Diesem Wunsche konnte nicht Rechnung getragen werden, weil alle Erfahrungen dahin gehen, daß eine gesunde Finanzgebarung mit einer fakultativen Kasse so gut wie unmöglich ist.

Der Verbandsbeirat hat bezüglich der Einrichtung der Invalidenunterstützung beschlossen, diese Einführung erst am 1. Juli 1929 in Kraft treten zu lassen. (Zunächst war als Einführungstermin der 1. April 1929 vorgesehen.) Eine Tagung der Wirtschaftsbezirksleiter am 23. Januar 1929 in Berlin hat sich erneut in gründlicher Aussprache mit der Einführung der Invalidenunterstützung befaßt und kam ebenfalls zu dem Resultat, daß unsere Mitglieder nach Möglichkeit in allen Einzelheiten über die Notwendigkeit der Invalidenkasse informiert und aufgeklärt werden sollen, daß aber an dem Termin der Einführung zum 1. Juli 1929 nichts mehr geändert werden darf. Wir möchten nun nachstehend die wichtigsten Bestimmungen, soweit sie in der Vorlage des Verbandsvorstandes festgelegt sind, bekanntgeben, wobei wir allerdings betonen möchten, daß bis zum 1. April 1929 Abänderungsanträge über Einzelheiten gestellt werden können. Der Satzungsentwurf lautet:

§ 1. **Sped.** Allen Mitgliedern, die infolge von Krankheit oder Alter dauernd erwerbsunfähig sind, kann eine laufende Invalidenunterstützung gezahlt werden.

§ 2. **Voraussetzung für die Gewährung der Invalidenunterstützung.** Die Gewährung der Invalidenunterstützung kann, ohne daß hierauf ein klagbarer Rechtsanspruch besteht, erfolgen, wenn 1. a) das Mitglied im Sinne der Reichsversicherungsordnung (Invaliden- und Angestelltenversicherung) dauernd invalide ist, oder b) auf Grund eingetretener dauernder Berufsinvalidität von dem Arbeitgeber (Reich, Staat oder Gemeinde) eine Pension, Ruhegeld oder sonstige Bezüge erhält. 2. Das Mitglied durch einen Unfall oder Krankheit dauernd mit mindestens 50 Proz. erwerbsbeschränkt ist, aber nicht als völlig invalide im Sinne der RVO. anerkannt ist. In diesem Falle kann die Unterstützung entsprechend der festgestellten Erwerbsfähigkeit ganz oder auch nur teilweise gewährt werden.

§ 3. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung der Invalidenunterstützung ist stets durch das Mitglied zu erbringen.

§ 4. **Beitragszahlung.** a) Für die Invalidenunterstützung wird zu jedem nach dem Verbandsstatut zu entrichtenden Hauptassenbeitrag ein Zuschlag erhoben, der ungekürzt an die Hauptkasse abzuführen ist.

Dieser Zuschlag beträgt bei einem Hauptassenbeitrag

von 0,20 Mk. — 0,30 Mk. = 0,05 Mk.	von 1,30 Mk. — 1,50 Mk. = 0,25 Mk.
„ 0,35 „ — 0,60 „ = 0,10 „	„ 1,60 „ — 1,80 „ = 0,30 „
„ 0,65 „ — 0,90 „ = 0,15 „	„ 1,90 „ — 2,40 „ = 0,40 „
„ 0,95 „ — 1,20 „ = 0,20 „	„ 2,50 „ — 3,— „ = 0,50 „

b) Die Beitragszuschläge sind von der Hauptkasse gesondert zu verwalten. c) Die Beitragszuschläge sind mit dem Inkrafttreten dieses Nachtrages ab 1. Juli 1929 zu erheben.

§ 5. Leistungen. a) Die Invalidenunterstützung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. b) Der Grundbetrag beträgt bei

0,05 RM. Beitrag pro Monat	4,50 RM.	0,25 RM. Beitrag pro Monat	10,50 RM.
0,10 " " " "	6,—	0,30 " " " "	12,—
0,15 " " " "	7,50	0,40 " " " "	15,—
0,20 " " " "	9,—	0,50 " " " "	18,—

c) Der Steigerungsbetrag richtet sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Beitragszuschläge. Er beträgt 10 Proz. von der Summe aller geleisteten Beitragszuschläge. Sind verschiedene Beitragszuschläge gezahlt worden, so erfolgt die Berechnung des Steigerungsbetrages nach dem Durchschnittsbetrag der geleisteten Beitragszuschläge.

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung der Invalidenunterstützung ist die Zahlung von 520 Beitragszuschlägen. (Für die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen schon invaliden oder pensionierten Mitglieder gelten die anhängenden Uebergangsbestimmungen.)

§ 7. Den aus anderen Verbänden übertretenden Mitgliedern, die in ihrer früheren Organisation Beiträge für die Invalidenunterstützung gezahlt haben, wird diese Beitragszahlung auf die für die Invalidenunterstützung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter entrichteten Beiträge angerechnet.

§ 8. Durchführung der Leistungen. Der Antrag auf Gewährung der Invalidenunterstützung ist vom Mitglied bei der zuständigen Ortsverwaltung (Zentral- oder Bezirksleitung) zu stellen. Die zuständige Verwaltungsstelle hat den Antrag mit dem Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Verbandsvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Bewilligung und Anweisung des Verbandsvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht gezahlt werden.

§ 9. Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann nur durch eine ausdrückliche vom Verbandsvorstand beauftragte Verwaltungsstelle erfolgen. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes des bezugsberechtigten Mitglieds ist dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Die danach für das Mitglied zuständige neue Verwaltungsstelle darf ebenfalls nur nach Anweisung des Verbandsvorstandes Zahlungen leisten. Während des Bezuges der Invalidenunterstützung unterliegt das Mitglied den statistischen oder sonst vom Verbandsvorstand erlassenen Kontrollvorschriften.

§ 10. Die Invalidenunterstützung ist nachträglich am Schluß eines jeden Monats auszusahlen.

§ 11. Die erstmalige Auszahlung darf erst erfolgen, wenn das Mitglied weder aus öffentlichen noch aus Verbandsmitteln Kranken- oder Arbeitslosenunterstützung erhält.

§ 12. Kürzung, Ruhen und Entzug der Invalidenunterstützung. Der Anspruch auf die Invalidenunterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet oder übertragen noch gepfändet werden. Mitglieder, denen die vom Verband gewährte Invalidenunterstützung auf ihre ihnen bereits von anderer Seite gewährte Rente oder Ruhegehalt angerechnet werden soll, erhalten die Verbandunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

§ 13. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit oder bei dauerndem Aufenthalt im Ausland fällt die Invalidenunterstützung fort.

§ 14. Dem Verbandsvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt eine Nachuntersuchung über den Grad der Erwerbsfähigkeit vornehmen zu lassen. Die Kosten dafür trägt der Verband. Die Weigerung, sich untersuchen zu lassen, hat den Entzug der Unterstützung zur Folge.

§ 15. Sonstige Bestimmungen. Ausretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder einen Anspruch auf die Leistungen der Invalidenunterstützung noch auf die Rückzahlung der Beiträge. Den weiblichen Mitgliedern werden, wenn sie infolge Verheiratung aus ihrer Beschäftigung ausscheiden und deshalb ihre Mitgliedschaft im Verbandsverband aufgeben,  $\frac{1}{2}$  der von ihnen gezahlten Beitragszuschläge zurückerstattet.

§ 16. Die im Verbandsstatut sonst vorgesehenen Bestimmungen kommen ferner gemäß zur Anwendung.

§ 17. Uebergangsbestimmungen. 1. Ist ein Mitglied invalide geworden, bevor es 520 Beitragszuschläge zur Invalidenunterstützung gezahlt hat, so wird für alle Beitragsklassen eine Invalidenunterstützung von zwei Dritteln des Grundbetrages (siehe § 5b) pro Monat gewährt, sofern die Zahlung von mindestens 520 Verbandsbeiträgen nachgewiesen wird. Die Auszahlung dieser Invalidenunterstützung erfolgt erstmalig am 1. Juli 1930. 2. Mitglieder, die vor Zahlung von 520 Beiträgen zur Invalidenunterstützung invalide werden, können um ihr Recht an den Steigerungsbeträgen zu erreichen, zur Invalidenunterstützung den für ihre bisherige Beitragsklasse in Frage kommenden Zuschlag weiterzahlen, bis sie auf Grund ihrer Beitragszahlung die Steigerungssätze erreicht haben. 3. Bei Schaffung der Invalidenunterstützung in der Organisation bereits vorhandene Pensionäre können der Invalidenunterstützung beitreten und eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Beitragsklasse zur Invalidenunterstützung wählen. Für solche Mitglieder ermäßigt sich die in Ziffer 1 des Entwurfs vorgesehene Beitragsleistung von 520 Beiträgen zur Invalidenunterstützung auf 260 Beiträge. Diese Mitglieder erhalten nach Leistung von 260 Beiträgen zur Invalidenunterstützung die für ihre Beitragsklasse vorgesehenen Grundbeträge und die Steigerungsbeträge für Vollmitglieder.

In einem weiteren Aufsatz möchten wir noch einige rechnerische Unterlagen bringen.

Zu bemerken ist noch, daß die reichsgesetzliche Invalidenversicherung nicht fünf Beitragsklassen zählt, wie in Nr. 6 „Gewerkschaft“ gesagt war, sondern sieben. Die Beitragsregelung in diesen sieben Klassen ist folgende: Lohnklasse 1 bis zu 6 RM. 30 Rpf., Lohnklasse 2 mehr als 6 bis zu 12 RM. 60 Rpf., Lohnklasse 3 mehr als 12 bis zu 18 RM. 90 Rpf., Lohnklasse 4 mehr als 18 bis zu 24 RM. 120 Rpf., Lohnklasse 5 mehr als 24 bis zu 30 RM. 150 Rpf., Lohnklasse 6 mehr als 30 bis zu 36 RM. 180 Rpf., Lohnklasse 7 mehr als 36 RM. 200 Rpf. E. D.

## Die Entwicklung zum Betriebstarifvertrag

### I.

Der Riesenkampf des Deutschen Metallarbeiterverbandes gegen die Schwerindustrie im Ruhrrevier ist beendet. Gewerkschaftliche Kämpfe werden sehr selten mit dem erwünschten „vollen“ Siege abgeschlossen, für die Arbeitnehmer in diesem Kampfe war der volle Sieg durch die unverhältnismäßig große Zahl von Unorganisierten gänzlich ausgeschlossen. Es sind von den 213 600 insgesamt Beschäftigten höchstens 35 000 bis 40 000 organisiert. Das günstigste Moment jedoch, das für den Teilerfolg sicher von ausschlaggebender Bedeutung war, ist die Tatsache, daß für diese 213 600 Arbeitnehmer ein Tarifvertrag besteht, der alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter erfasst. Ein weiterer sehr günstiger Umstand im Ruhrkampf war ferner, daß nur eine freigewerkschaftliche Organisation als kampfführend in Frage kam. Hätten neben dem Deutschen Metallarbeiterverband auch alle die etwa in Frage kommenden 15 bis 20 Berufsgewerkschaften für schätzungsweise mindestens 25 000 bis 30 000 berufsfremde Arbeiter mitgewirkt, so wäre die notwendige Einheitlichkeit des Kampfes sicher in Frage gestellt gewesen. Die an sich begreifliche Rivalität aller beteiligten Gewerkschaften hätte besonders im Hinblick auf die Beendigung des Kampfes zu weittragenden Differenzen geführt. Diese Gegensätze wären noch verschärft worden durch die politischen Meinungsverschiedenheiten, die über das Eingreifen der Regierung entstanden sind.

In Hunderten von Fällen ist in den zurückliegenden 10 Jahren dieselbe Erfahrung gemacht worden, daß in einem Kampf um ein einheitliches Tarifrecht für einen Betrieb resp. für alle erfassten Betriebe einer Industriebranche, an dem alle in dem Kampfsgebiet tätigen Arbeitnehmer beteiligt waren, die Chancen für den Erfolg günstig beeinflusst worden sind, wenn nur eine Gewerkschaft der Träger des Kampfes war. In den seltensten Fällen ist das aber

so der Öffentlichkeit bewußt geworden wie in dem Kampf an der Ruhr.

Es erscheint darum angebracht, erneut auf die Entwicklung aufmerksam zu machen, die von dem Tarifvertrag der Vorkriegszeit, der im kleinsten Maßstab fast nur für den engsten Berufsrahmen abgeschlossen wurde, zu den Bezirks- und Reichstarifverträgen geführt hat, die in der Form des Betriebstarifvertrages für alle in den erfassten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer einheitliches Recht geschaffen haben.

In der Vorkriegszeit war der Tarifvertrag, abgeschlossen von der Berufsgewerkschaft, für den in Frage kommenden Beruf die typische Erscheinung. Der Abschluß eines Tarifvertrages konnte nur von einer starken Gewerkschaft erzwungen werden. Diese notwendige Kampfstärke war nur vorhanden in den Berufsgewerkschaften, z. B. der Buchdrucker, Lithographen oder der Metallarbeiter usw. in den einzelnen Berufsgruppen. Die anderen Gewerkschaften, wie Handels- und Transportarbeiterverband, Fabrikarbeiterverband, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter usw., die neben den Gelehrten überwiegend die ungelerten Arbeiter organisatorisch erfassen mußten, konnten den erforderlichen Einfluß sehr schwer aufbringen. Den letztgenannten Verbänden stand zudem das kapitalträchtigste Unternehmertum gegenüber. Hier herrschten wie im Bergbau und in der Schwerindustrie die fast allmächtigen Arbeitgeberorganisationen, die den Herr-im-Haus-Standpunkt in Reinkultur pflegten. Das letztere galt besonders für die Arbeiter des öffentlichen Rechts (Reich, Länder und Gemeinden).

Diese Feststellungen werden erhärtet durch die Tarifstatistik aus dem Jahre 1913. Es waren abgeschlossen 10 885 Tarifverträge für 143 088 Betriebe mit 1 398 597 Beschäftigten. Es entfielen somit im Durchschnitt auf einen Tarifvertrag 13,1 Betriebe und 128 Beschäftigte. Die weitere Feststellung, daß auf einen Betrieb



9,8 Beschäftigte im Durchschnitt gezählt wurden, zeigt, daß der Tarifvertrag überwiegend für den kleinen Handwerksbetrieb zum Abschluß kam. Die Großindustrie: Bergbau, Chemie, Schwerindustrie, Textil usw. und die öffentlichen Betriebe lehnten den Abschluß von Tarifverträgen ab. Es wurden z. B. gezählt im Bergbau 3 Tarifverträge mit 82 Beschäftigten, in der chemischen Industrie 67 Tarifverträge mit 5878 Beschäftigten, in der Textilindustrie 192 Tarifverträge mit 15 655 Beschäftigten, in den öffentlichen Betrieben (unter Sonstiges) 11 Tarifverträge mit 324 Beschäftigten.

Demgegenüber standen die Berufstarifverträge durchweg günstiger. Typisch ist hier das Dreifaltigungsgewerbe mit 102 Tarifverträgen für 89 065 Beschäftigte und das Baugewerbe mit 1825 Tarifverträgen für 408 462 Beschäftigten.

Die Schwerindustrie mit ihrem Hauptstamm ungelernter Arbeiter und den betriebsfremden, gelernten Gruppen als Reparaturhandwerker usw. blieb infolge ihrer Machtstellung von dem Einfluß der Tarifverträge verschont. Das galt auch für die Tarifverträge der Berufsgewerkschaften. Die stärkste Berufsgewerkschaft vermochte in der Vorkriegszeit nicht zu erreichen, daß ihre Tarifverträge in der Schwerindustrie anerkannt wurden. Die Schwerindustrie war und ist ja auch heute noch der heftigste Gegner eines jeden Tarifvertrages.

Der Weltkrieg mit seinen wirtschaftlichen Revolutionserscheinungen hat die Bahn frei gemacht, um auch den Herrenstandpunkt der Schwerindustrie einzudämmen. Dasselbe geschah durch die politischen Nachwirkungen des Krieges auch für die öffentlichen Betriebe. Die Voraussetzung aber, in diesen Betrieben zur Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zu kommen, wurde weniger durch die Tarifvertragsverordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 geschaffen, als vielmehr durch die sprunghafte Entwicklung der in Frage kommenden Gewerkschaften.

Folgender Vergleich demonstriert am besten die Entwicklung der Tarifverträge:

Abgeschlossen waren:	Tarifverträge	für Betriebe	mit Beschäftigten
1914	10 885	143 650	1 395 723
1927	7 490	807 300	10 970 120

Das ergibt im Durchschnitt auf einen Tarifvertrag berechnet:

1914	1	13,2	128
1927	1	107,7	1 464

Die am 1. Januar 1927 bestehenden Bezirks- und Reichstarifverträge erfassen bis auf geringe Ausnahmen alle in einem Betrieb (resp. einer Reihe von Betrieben) beschäftigten Arbeitnehmer. Diese Tarifverträge drücken heute dem Tarifvertragswesen ihren Stempel auf. Das wirkt sich, rein zahlenmäßig betrachtet, wie folgt aus:

Am 1. Januar 1927 waren abgeschlossen:

Art der Tarifverträge	Tarifverträge	Anzahl der Betriebe	Beschäftigten
Bezirkstarifverträge	2752	609 615	8 498 398
Reichstarifverträge	79	73 639	1 425 625
<b>Summa</b>	<b>2831</b>	<b>683 254</b>	<b>9 924 023</b>

von insgesamt . . . 7490 . . . 807 300 . . . 10 970 120

Wenn man die Entwicklung der Tarifverträge nach ihrem Umfang würdigen will, muß man folgenden Vergleich anstellen:

Auf einen Tarifvertrag entfielen im Durchschnitt:

1914 . . . . .	13,2 Betriebe	128 Beschäftigte
1927		

auf einen Bezirkstarifvertrag 221,5 Betriebe 3 051 Beschäftigte  
auf einen Reichstarifvertrag . 932,1 Betriebe 18 045 Beschäftigte

Der Ausbau des Berufstarifvertrages der Vorkriegszeit zum „Betriebs“tarifvertrag wurde von der Generalkommission der freien Gewerkschaften in den Revolutionstagen 1918 richtunggebend materiell und ideell beeinflusst. Mit dem Begriff „Betriebs“tarifvertrag ist im Rahmen dieser Darlegungen nicht ein Tarifvertrag zu verstehen, der örtlich mit einem Arbeitgeber abgeschlossen ist, sondern ein Tarifvertrag, der als Bezirks- oder Reichstarifvertrag in den in Frage kommenden Betrieben für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Berufszugehörigkeit abgeschlossen ist. Die am 15. November 1918 zwischen den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene Vereinbarung stellt gewissermaßen eine reichstarifvertragliche Regelung dar für alle Arbeitnehmer der erfassenen Industrien. Ohne Rücksicht auf den Beruf wurden einheitlich für alle Arbeitnehmer folgende Punkte geregelt: Arbeitszeit, Arbeitsnachweis, Einstellung von Arbeitern, Arbeiterausschüsse. Das waren somit die normativen Bestimmungen dieses allumfassenden Reichstarifvertrages.

Die Sicherung der Koalitionsfreiheit, die Anerkennung der Gewerkschaften, die Vereinbarung, daß zur Ausfüllung dieses Rahmentarifvertrages in den einzelnen Industrien die ergänzenden Bestimmungen durch Tarifverträge zu regeln sind und die Bestimmungen für das Schlichtungsverfahren und den Zentralschlichtungsausschuß sind als die obligatorischen Bestimmungen anzuspprechen.

Die ideologische Einwirkung auf die Arbeiter durch diese Abmachung ist bei Tausenden von Gelegenheiten in die Erscheinung getreten und hat der Entwicklung des „Betriebs“tarifvertrages die Wege geebnet. Die Duplizität der Ereignisse tritt auch bei der Regelung des Beamtenrechts und der Befolgung der Nachkriegszeit in die Erscheinung. Die endgültige Erledigung einer Befoldungsordnung ist durchaus dem Abschluß eines Betriebstarifvertrages für die beamteten Arbeitnehmer gleichzustellen. Entscheidend ist dabei nicht, daß die Formalitäten für den Abschluß eines Tarifvertrages nicht erfüllt werden. **Paul Schulz.**

## Gemeinwirtschaftliche Entwicklungstendenzen

### III. (Schluß.)

Welche Bedeutung besonders die Konsumgenossenschaften als Pioniere der Gemeinwirtschaft und für die praktische Sozialisierungsarbeit haben, geht schon aus ihrer immer mehr ins Große strebenden Entwicklung hervor. Seit 1914 hat sich die Zahl der Mitglieder der im Zentralverband zusammengeschlossenen Konsumvereine sowie ihr Umsatz fast verdoppelt. Während sie 1914 bei 1,6 Millionen Mitgliedern 486 Millionen Mark Umsatz erzielten, betrug ihre Mitgliederzahl 1927 rund 3 Millionen und ihr Umsatz 982 Millionen Mark. Die Zahl der in den Zentralverbandsvereinen Beschäftigten ist im gleichen Zeitraum von 26 000 auf 44 000 gestiegen. Nach dem Rückschlag in den Kriegs- und Inflationsjahren erhöhte sich der Umsatz von 1924 bis 1927 um 131 Prozent. Alle im Zentralverband und im Reichsverband zusammengeschlossenen Arbeiter- und bürgerlichen Konsumvereine zählen heute rund 3 1/2 Millionen Mitglieder, umfassen also mit ihren Familienangehörigen rund ein Viertel des deutschen Volkes, und erzielen einen Jahresumsatz von 1,5 Milliarden Mark.

Neben den Fortschritten in der Richtung zur Gemeinwirtschaft, die auf diesem Felde freier Betätigung in den Genossenschaften erzielt worden sind, geht auch im allgemeinen die Entwicklung zwar langsam, aber doch stetig vorwärts. Maßstäbe dafür bietet der Anteil der öffentlichen Hand an der Produktion. So stieg z. B. dieser Anteil an der Förderung von Steinkohle von 6,9 Proz. im Jahre 1913 auf 10,1 Proz. im Jahre 1925, Braunkohle von 0,4 auf

7,2 Proz. in den Vergleichsjahren, Rohkalk von 4,3 Proz. 1920 auf 5,6 Proz. 1925, Siebelsalz von 21,0 Proz. 1913 auf 28,1 Proz. 1920 und 40,7 Proz. 1925, Eisenerz von 10,6 auf 12,0 und 18,8 Proz., Bleierz von 2,00 auf 2,66 und 3,85, Aluminium von 64,2 auf 65,6 und 74,0 Proz. in den drei Vergleichsjahren. An der Elektrizitätsversorgung war die öffentliche Hand 1913 mit 23,6, 1920 mit 32,1 und 1925 mit 86,2 Proz. beteiligt. Für die Gasversorgung betragen die entsprechenden Zahlen 84, 86 und 87 Proz. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Förderung von Braunkohle ist inzwischen durch den Erwerb der Grube Eintracht durch Preußen und die Ausschließung neuer Kohlenfelder durch Sachsen weiter beträchtlich gestiegen. Auch auf allen anderen Wirtschaftsgebieten ist es seit 1925 vorwärtsgegangen, nur liegen Zahlen darüber leider noch nicht vor.

Für den Umfang der öffentlichen Wirtschaft in Deutschland ist auch der Wert aller Leistungen der öffentlichen Unternehmungen, und zwar der Reichspost, der Reichsbahn, der Gaswerke, der Elektrizitätswerke, der gemeindlichen Straßenbahnen, Hochbahnen und Omnibusse, der Wasserwerke, des Bergbaues, der Industrie und der Forstwirtschaft, soweit sich diese Unternehmungen in öffentlicher Hand befinden, ein Maßstab. Der Wert dieser Leistungen wird für das Jahr 1925 auf 9,4 bis 9,7 Milliarden Mark geschätzt, wobei zu beachten ist, daß die Anteile des Reichs, der Länder und der Kommunalverbände an Kraftverkehrslinien in diesen Zahlen nicht mit enthalten sind. Auch Straßenbahnen, soweit sie Zuschuß-

betriebe sind, der aus allgemeinen Steuern finanzierte Straßenbau, der Luftverkehr und verschiedene andere Verkehrs- und Wirtschaftszweige blieben unberücksichtigt. Man greift wohl nicht zu hoch, wenn man im Hinblick darauf den Gesamtumsatz der öffentlichen Wirtschaft in Deutschland auf rund 10 Milliarden Mark veranschlagt. Er ist also ungefähr ebenso hoch wie der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung im Jahre 1925. oder wie die von der Schwerindustrie, dem Maschinenbau und der elektrotechnischen Industrie zusammen erzeugten Werte.

Den ersten Platz in der öffentlichen Wirtschaft Deutschlands nimmt der Freistaat Sachsen ein. In keinem anderen Lande der Erde ist die Gemeinwirtschaft so hoch entwickelt wie hier. Fast das ganze Verkehrsweisen wird von ihr erfaßt; Post, Telegraph und Eisenbahn sind in der Hand des Reiches, Kraftverkehr und Luftverkehr in der des Landes oder des Landes und des Reiches, der Straßenbahnverkehr in der der Gemeinden. Nur der Verkehr auf den Wasserstraßen ist noch in privater Hand. Der überwiegende Teil des Waldbestandes und der Forstwirtschaft gehört dem Staate. Dazu kommen zahlreiche landwirtschaftliche Güter, Tetchwirtschaften, Ziegeleien, Steinbrüche, Sandgrube, Mühlen, Schankwirtschaften, Miethäuser und Gärten, verschiedene Kalkwerke, ein Blaufarbenwerk und die Meißner Porzellanmanufaktur, ein ausgedehntes Straßennetz, zahlreiche Talsperren zur Trinkwasserversorgung und Elektrizitätserzeugung, ein Steinkohlenwerk, zwei Braunkohlen- und Großkraftwerke, auf denen sich die Landesstromversorgung aufbaut, deren Trägerin die staatliche Aktiengesellschaft Sächsische Werke ist. Außerdem gibt es in Sachsen staatliche Versicherungsanstalten, eine Staatsbank, mehrere Staatstheater, das Staatsbad Elster, verschiedene staatliche Apotheken usw. In den Gemeinden ist, zum Teil gemeinsam mit dem Staat, die Versorgung mit Licht, Wärme und Kraft gemeinwirtschaftlich geregelt. Straßenbau, Sparkassen und Bankinstitute, Markthallen und Schlachthöfe, Steinbrüche und Lagerhäuser, Marställe und Straßenbahnen werden von ihnen betrieben. Auch die Totenbestattung ist in zahlreichen Gemeinden bereits kommunalisiert. Der sechste Teil der sächsischen Bevölkerung bezieht seinen Lebensunterhalt aus der öffentlichen Hand, aus Reichsbetrieben, vom Staat, von Gemeinden, von Genossenschaften, kurz von der Allgemeinheit.

Auf den bereits vorhandenen Grundlagen der Gemeinwirtschaft in Gemeinden, Ländern und Reich muß unablässig, zielklar und folgerichtig weitergebaut werden. Das Bestattungswesen, die Milchwirtschaft sind längst reif für die gemeinwirtschaftliche Regelung durch die Gemeinden. Für die Milchwirtschaft kommt besonders auch eine innige Gemeinschaftsarbeit der Gemeinden mit den Konsumvereinen und den landwirtschaftlichen Genossenschaften

in Betracht. Der Wohnungsbau muß, um die Mietpreisgestaltung der privaten Spekulation für immer zu entziehen, gemeinwirtschaftlich durch die Gemeinden und Genossenschaften betrieben werden. Notwendig ist auch in der nächsten Zukunft die Ueberführung der Apotheken in die öffentliche Hand, die gemeinwirtschaftliche Regelung des Theaterswesens, die Sozialisierung der Lichtspielhäuser zur Erleichterung der Kinoreform. Der Fisch- und Wildreichtum der Gewässer und Wälder sollte Gemeingut, und Fischerei und Jagd sollten gemeinwirtschaftlich geregelt werden. Die Binnenschifffahrt ist für die Verstaatlichung, die Getreidemühlen und Brotfabriken sind für die Uebernahme durch die öffentliche Hand oder für die genossenschaftliche Regelung reif. Alle sonstigen Kommunalisierungs- oder Verstaatlichungsanfänge auf den Gebieten der Gas- und Stromversorgung, des Bergbaus, des Verkehrs, der Forstwirtschaft müssen entschieden weitergetrieben werden. Alle diese Aufgaben sind heute schon lösbar, weil, um ein Wort von Karl Marx zu gebrauchen, „die materiellen Bindungen ihrer Lösung schon vorhanden oder wenigstens im Prozeß ihres Werdens begriffen sind“.

Ein unbeirrtes Weiterstreiten auf dem eingeschlagenen Wege wird uns dem Ziele immer näherbringen; die Privatwirtschaft, die bei allen vorhin erwähnten Anzeichen einer gewissen Planmäßigkeit doch im Grunde ihres Wesens wild und anarchisch bleibt, durch planvolle Gemeinwirtschaft zu verdrängen und abzulösen und schließlich die kapitalistische Wirtschaftsform durch die sozialistische zu überwinden. Stadtrat Paul Barthel.

## Sandstraßenwärter

Hannover. Am 3. Februar tagte in Hannover eine Konferenz sämtlicher Betriebsräte der Sandstraßenwärter der Kreise Hannover, Linden, Burgdorf, Springe, Fallingb. und Neustadt, die außerordentlich gut besucht war. Die Aussprache über die Regelung der Arbeitszeit ergab, daß diese bis auf einen Bezirk im Sinne des Tarifes einheitlich in den Landesbauämtern geregelt ist. Beschlossen wurde, in allen Kreisen Versammlungen zur Einleitung der Betriebsratswahlen abzuhalten. Anschließend an die Konferenz fand eine Versammlung statt, die von 150 Kollegen besucht war. Die Ausführungen des Kollegen Müller über die Einführung der Invalidenversicherung wurden mit großer Befriedigung aufgenommen. Als Delegierter zur Reichskonferenz der Kammereiarbeiter wurde Kollege Hartmann gewählt. Allgemein verurteilt wurde, daß verschiedene Dienststellen von den Wärtern verlangen, bei strengster Kälte und den Unbilden des Wetters ausgehört, während der Verkehrszählung ohne jeden Schutz stundenlang auf den Sandstraßen auszuhalten. Ein Antrag an die Kammereiarbeiterkonferenz, in welchem Abhilfe verlangt wird, fand einstimmige Annahme.

## Das größte Erfindergenie



an hat als das größte Erfindergenie aller Zeiten den Amerikaner Th. Edison bezeichnet, nicht wegen der Bedeutung seiner Erfindungen, sondern wegen der großen Zahl erfindersicher Ideen und der technischen Vielseitigkeit dieses Kopfes. An sich bereicherten ein Liebig durch die Erfindung des Kunstdüngers, oder Solvay durch seine Verbesserung der Sodafabrikation, oder Haber durch den Luftstickstoff die Menschheit mehr als Edison, dessen Kopf die Erfindungen entsprang, wie man Telegraph, Telephon, Mikrophon, Glühlampe, Phonograph und Kinematograph verbessern konnte.

Trotzdem aber muß unser Geschlecht den Ruhm, das besonders erfindungsreiche zu sein, abgeben an eine Gestalt langvergängerer Jahrhunderte, deren festgefügter Ruhm auf ganz anderen Gebieten längst feststeht und die gewissermaßen nur als Liebhaber den technischen Erfindungen nachging.

Das ist der Italiener Leonardo da Vinci. Gewöhnlich wird dieser 1452 geborene Künstler als Maler bezeichnet, und wenn man seine durch den feinerzeitigen Diebstahl noch mehr als durch ihre Schönheit berühmte „Mona Lisa“ betrachtet, wird man zugeben, daß Leonardo mit den ersten Meistern des Pinsels für alle Zeiten wetteifern kann. Aber ebenso bedeutend scheint er als Bildhauer gewesen zu sein, wenn sie auch auf diesem Gebiet sein Hauptwerk nicht erhalten hat. Aber dieser Mann war von Beruf gar nicht Künstler, sondern eigentlich „Generalingenieur“ in den damaligen Kriegswirren, der umfangreiche Festungsbauten und Kanäle anlegte. Nebenbei macht er Gedichte, schreibt naturwissenschaftliche Abhandlungen, studiert die Anatomie des Menschen und bedeckt Tausende von Blättern mit Entwürfen zu Maschinen, Werkzeugen, Erfindungen aller Art. Dieser Nachlaß, der sich überaus

reich erhalten hat, bisher aber merkwürdigerweise technisch noch gar nicht richtig ausgewertet wurde, führt uns hinein in eine verwirrende Welt der merkwürdigsten Einfälle, in einen Ideen- und Kenntnisreichtum, von dem man getrost sagen kann, daß er wohl keinem unserer Zeitgenossen zugemutet werden könne. Um so erstaunlicher ist es also für einen Zeitgenossen des Kolumbus und eines Jahrhunderts, das technisch geradezu urweltlich anmutet.

Was erfand Leonardo in seinen Mußestunden? Man höre und staune. Er untersucht den Vogelflug und konstruiert danach eine Flugmaschine, die bis zum versuchsfertigen Apparat gediehen ist. Sein Diener steigt damit auf, stürzt aber ab und bricht das Bein. Er entwirft eine Befestigungsart für Städte, die erst Jahrhunderte später in Preußen ausgeführt wird. Er müht sich um den inneren Städtebau; schlägt vor, unterirdische Straßen für die gesundheitswidrigen Arbeiten zu bauen, erfindet Schornsteinaufsätze, Hebezeuge für Bauten, Bagger und Kunststeine. Eine besondere Spezialität in seinem Kopf sind die Kriegserfindungen. Unermüdet entwirft er Hinterlader, Geschütze und deren Verschlüsse, ein Maschinengewehr und neue Geschossformen. Es gibt eine Leonardische Zentrifugalpumpe von großer Genialität, neue Gefäße, einen Erdböhrer, Bohrmaschinen, Walzwerke zum verjüngten Walzen, Gebirgsschneidzeuge und Schleifmaschinen, Pressen und Gelenkketten. Er erfindet vor den Holländern die Windmühle, macht Dampferfunde, die ihn ganz nahe an die Möglichkeit bringen, die Dampfmaschine dreihundert Jahre vor ihrer Erfindung zustande zu bringen. Er ist der Erfinder des Weckers, konstruiert die erste Dunkelkammer, wobei er gleich auf demselben Zettel eine Wellentheorie für Licht, Schall und Magnetismus aufstellt!

Dieser seltsame Wundermann ist auch der Erfinder eines ganz modernen Scheinwerfers; er macht Vorschläge (lange vor der Erfindung des Fernrohrs), wie man Gläser machen müsse, „um den Mond groß zu sehen“. Er denkt an ein Hygrometer, an einen



## Betriebsrätewahlen in den Reichs- und Staatsverwaltungen

Die Wahlen zu den Betriebsvertretungen in den Reichs- und Staatsverwaltungen finden in diesem Jahre in der Zeit vom 15. bis 19. März statt. Die Wahltermine sind für die einzelnen Ressorts von den Hauptwahlvorständen, wie folgt, festgesetzt: Für den Bereich des Reichswehrministeriums am 16. und 17., der Reichsfinanzverwaltung am 18. und 19., des preußischen Landwirtschaftsministeriums am 15., des Justizministeriums am 16. und 17., des preußischen Finanzministeriums und Ministeriums des Innern am 16. und 17., des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 18. und 19., des Ministeriums für Handel und Gewerbe am 18. und 19. März. Insgesamt kommen bei diesen Wahlen rund 84 000 Arbeiter und Angestellte, in Frage.

In unermüdlicher neunjähriger Tätigkeit ist es nunmehr unserer Organisation gelungen, in den gesamten großen Ressorts des Reichs und der preußischen Staatsverwaltung den organisatorischen Aufbau der Betriebsvertretungen insoweit zu vollenden, daß auf Grund des § 61 des BRG. überall Hauptbetriebsräte, mit ihrem Sitz in Berlin, in den einzelnen Ministerien bestehen. Die ungeheure Bedeutung dieser organisatorischen Arbeit kann nur von denjenigen Kollegen voll auf gewürdigt werden, die im engen Rahmen mit der Organisation in dieser Frage gemeinsam gearbeitet und bei Ausübung dieser Tätigkeit auch die ungeheuren Widerstände kennengelernt haben, die gegen jede Erweiterung des Betriebsräterechts zu verzeichnen waren. Es soll und darf aber nicht allein unsere Aufgabe sein, den äußeren Aufbau der Betriebsvertretungen zu schaffen, sondern es muß jetzt und in der Zukunft mit aller Kraft daran gearbeitet werden, auch diesen Aufbau von innen heraus zu festigen. Daß nach dieser Richtung hin noch außerordentlich viel zu leisten ist, beweisen die vielen Beschwerden und Mängel draußen in den einzelnen Dienststellen, die uns als Organisation sowohl als auch den Hauptbetriebsräten täglich zugehen. Auch die Hauptbetriebsräte werden nur dann wirklich praktische Arbeit im Interesse der Gesamtkollegen leisten können, wenn sie die notwendigen Unterlagen und Anregungen von den örtlichen Betriebsvertretungen erhalten. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben immer wieder bestätigt, daß überall dort, wo unsere Organisation ausschlaggebend und gefestigt war, es auch den Betriebsvertretungen ein leichtes war, sich gewissen Dienststellenleitern mit Allüren der wilhelminischen Zeit gegenüber durchzusetzen. Es wird daher unsere Aufgabe sein, mehr als bisher auf diejenigen Einzelbetriebsvertretungen unfer

Augenmerk zu richten, wo die Organisation noch nicht so gefestigt ist, um den offenen und versteckten Widerstand einer reaktionären Verwaltungsbürokratie gegen alles Neuzeitliche mit aller Entschiedenheit bekämpfen zu können.

Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß sich durch das Eingreifen der Hauptbetriebsräte gemeinsam mit der Organisation vieles in den letzten Jahren gebessert hat. Demgegenüber ist leider noch zu verzeichnen, daß es auch noch im Jahre 1928 eine Reihe von Dienststellen in den Reichs- und Staatsverwaltungen gegeben hat, in denen noch nicht einmal, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, Einzelbetriebsvertretungen gebildet worden sind.

Hier war es wieder das Reichswehrministerium, wo sich das Fehlen von Einzelbetriebsräten sehr oft bemerkbar machte. Diese unangenehme Tatsache dürfte nunmehr verschwinden, da durch die Schaffung des Hauptbetriebsrats dieser bei der diesmaligen Wahl ein besonderes Augenmerk auf die säumigen Dienststellen richten wird. In diesem Zusammenhang mag es verständlich erscheinen, daß sich die Hauptbetriebsräte und auch unsere Organisation oftmals mit kleinlichen örtlichen Angelegenheiten befassen mußten, die bei einer gut funktionierenden Betriebsvertretung leicht an Ort und Stelle hätten geregelt werden können. Alle diese Erfahrungen zeigen uns immer wieder aufs neue das Maß, das noch für die Schöpfung der Betriebsvertretungen in den Reichs- und Staatsbetrieben nötig ist, damit sie mehr und mehr in die Lage versetzt werden, betriebs- und arbeitsrechtliche Fragen selbständig zu erledigen. Hierdurch wird mit der Zeit die Organisation mehr frei, um sich den großen kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben mehr als bisher widmen zu können.

Besonderer Wert muß in den Reichs- und Staatsverwaltungen auf das Zustandekommen gemeinsamer Betriebsvertretungen gelegt werden. Gibt es doch in diesen Verwaltungen viele Hunderte von kleinen Dienststellen, die, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, überhaupt keine Betriebsvertretung oder höchstens einen Betriebsobmann bilden können. Diese vielen kleineren Dienststellen örtlich zur Bildung gemeinsamer Betriebsvertretungen zusammenzufassen, damit auch diese Kollegen den Schutz des § 84 des BRG. genießen, muß mit aller Energie gefördert werden. Das Reichsfinanzministerium und das preußische Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium des Innern haben auf Antrag der Gewerkschaften und der Hauptbetriebsräte das Einspruchsrecht von Arbeitnehmern in den kleineren Dienststellen den Bezirksbetriebsräten übertragen. Das Ministerium

Schrittzähler, einen Rettungsgürtel und an ein Wasserfahrrad. Besonders viel beschäftigt ihn die Konstruktionen einer Luftschraube, solche des Fallschirmes und der Taucheranzüge. Er denkt aber auch an Destillierapparate, Spinn- und Tuchschermaschinen, Drehbänke und Dampfgebläse, Schneebrennen und Höllemaschinen, Krane und ein mechanisches Relais, Turbinen und Wärmekraftmaschinen, Zahnräder und Lampenzylinder. Das ist die innere Welt dieses Mannes, der seinem Zeitalter um vier Jahrhunderte vorausseilt und das Beispiel eines so vielseitigen technischen Genies ist, wie seitdem keines mehr auf Erden ersieht.

Aber alles das bleibt Idee und Entwurf, flüchtige Skizze und Tagebuchblatt vertrauter Stunden, und außer den zu Beginn genannten Leistungen fördert er die Menschheit praktisch nicht. Sein ganzes Leben vergeht, als ob er ein vorweg lebendes Gespenst der Zukunft wäre, ein zu früh Erwachter, der mit seiner Zeit und mit dem die Zeit nichts zu beginnen weiß.

So hat man sich das Problem: „Leonardo, der Techniker“ bisher zurechtgelegt und so deuten es auch unsere Gewährsmänner, die gelehrten Bearbeiter seines Nachlasses, in der Einleitung, die sie den Tagebuchblättern dieses technischen Wundermannes vorausschickten. Ich glaube aber, das ist nicht der richtige Standpunkt. Und ich meine, es gäbe eine ganz andere Deutung für diese Explosion von Einfällen in einem Kopf, für diese Ueberschwemmung mit Ideen, die aus ihrer Zeit ganz unerklärbar sind und mit ihr in gar keiner Weise zusammenhängen.

Man beachte nur einmal folgendes: Alles, was Leonardo zur Hand nimmt, wird die Quelle von Erfindungen; jeder Gegenstand, dem er sich zuwendet, zeigt ihm neue Seiten und Möglichkeiten. Es sind also nicht Einzelkenntnisse und Erfahrungen, die ihn da und dort eine neue Anwendungsmöglichkeit erblicken lassen, sondern es muß eine alles umfassende, grundlegende neue Idee sein, in deren Licht ihm die Welt so verwandelt erscheint,

Sucht man nach dieser einheitlichen Idee, die ihm die Augen so hellseherisch öffnet, so entdeckt man bald eine Verwandtschaft mit einer ähnlich unübersichtlichen Bewegung der Gegenwart.

Leonardo war Naturforscher und ein ausgezeichnete Naturkennner, der denkend nach der Dinge Wesen trachtete. Und als solchem ging ihm eine der großen Wahrheiten des lebendigen Seins auf: Daß die Natur das Vorbild der Schaffenden sein muß. Mit anderen Worten, daß die technische Leistung nur auf einerlei Weise zustande kommen könne, und oft genug schon von einem Tier oder einer Pflanze oder einer Naturschöpfung verwirklicht sei, diesen Vorbildern daher nur nachgemacht zu werden brauche.

Man nennt diese Denkungsart heute Biotechnik, und aus ihr quillt gerade in den letzten Jahren ein ebenso unerforschlicher Springquell technischer Anregungen hervor wie aus der gleichen Einsicht in jenes alten Italieners Kopf. Ueberblickt man die Liste seiner Einfälle, wird man tatsächlich finden, daß immer die Naturbeobachtung, die Nachahmung des natürlichen Geschehens ihn leitet. Nach dem Vogelflug macht er seinen Apparat zurecht, genau wie wir den unseren; den Naturselbstdruck wendet er an, die Tierklaue ahmt er nach im Bagger, das Auge in der Dunkelkammer, und so fort in hundertfacher Abwandlung.

Ein Genie war er zweifelsohne, aber das Genie eines begnadeten Gedankens — kein Techniker, denn dazu fehlte ihm der praktische Antrieb und die Freude an der Auswertung; dafür ein Naturforscher und Denker, der, wenn er Philosoph geworden wäre, die Jahrtausende mit seinem Geisteslicht erhellt hätte, wie nur die ganz Großen aus der Reihe der ewigen Genien.

Sollte das nicht die Lösung des Problems sein, das uns der „Techniker Leonardo“ aufgab, und das so lange nicht verstanden werden konnte, bis man nicht denselben Gedanken wiederfand, der aus ihm so magisch glüht?

R. Francé.

für Handel und Gewerbe und das preußische Landwirtschaftsministerium haben in gleich gelagerten Fällen das Einspruchsrecht dem Hauptbetriebsrat übertragen. Inwieweit die praktische Durchführung dieser Verfügung sich ermöglichen lassen wird, muß die Zukunft lehren. Das Reichswehrministerium hat in der letzten Sitzung des Hauptbetriebsrats zugesagt, mit dem Reichsarbeitsministerium in Verhandlungen einzutreten darüber, ob nicht auf dem Wege der Derordnung auch den Betriebsobleuten das Einspruchsrecht auf Grund des § 84 des BRG. zugestanden werden kann. Auch diese Vorgänge beweisen, wie die Hauptbetriebsvertretungen gemeinsam mit der Organisation bemüht waren, unsere Kollegen draußen in den einzelnen Dienststellen zu schützen. Die Hauptbetriebsräte hatten sich auch oftmals gegen das Einbringen der Privatindustrie in die Reichs- und Staatsbetriebe zu wehren. Schon seit Jahren bemüht sich die Privatindustrie, Aufträge den Regiebetrieben zu entziehen durch möglichste Unterbietung der Herstellungspreise. Leider sind eine große Anzahl von Betrieben in den Reichs- und Staatsverwaltungen nicht betriebstechnisch auf der Höhe, eine Erscheinung, die damit in Zusammenhang zu bringen ist, daß die Dienststellenleiter in diesen Betrieben unseren Kollegen Betriebsräten, oftmals gestützt auf die Bestimmungen des § 67 BRG., die Mitarbeit verweigern. Es muß von der Organisation aus auf die Gesetzgebung eingewirkt werden, damit diese Ausnahmebestimmung des § 67 des BRG. sobald als möglich beseitigt wird. In den preußischen Staatsbehörden macht sich insbesondere in den Betrieben der Schutzpolizei das Eindringen der uniformierten Beamten in den Werkstätten mehr und mehr bemerkbar. Begründet wurde diese Maßnahme dem Hauptbetriebsrat gegenüber des öfteren damit, daß die Etatmittel nicht ausreichend seien, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Wir haben demgegenüber in klarer eindeutiger Weise stets den Standpunkt vertreten, daß die uniformierte Schutzpolizei lediglich für den ihr zugewiesenen Aufgabenkreis im Exekutivdienst verwendet werden darf. Bedauerlicherweise hat es dieses Ministerium fertig

gebracht, einen großen Teil von Reparaturarbeiten so auch Neuherstellung von Windjacken in den Gefängnissen herstellen zu lassen, so daß einigen unserer Kollegen durch diese Maßnahme gekündigt worden ist. Im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mußte sich der Hauptbetriebsrat in seinen Tagungen oftmals gegen die Errichtung von Betriebskrankenkassen wenden. Wir hatten es auch hier merkwürdigerweise zu verzeichnen, daß einige Universitätskuratoren besondere Förderer dieser Betriebskrankenkassen waren. Selbst die Preussische Oberrechnungskammer brachte es in neuester Zeit fertig, sich an eine Reihe Dienststellenleiter in diesem Ministerium zu wenden, damit die Betriebsvertretungen für die Errichtung von Betriebskrankenkassen ihre Zustimmung geben sollen. Die Gründe hierfür sind außerordentlich durchsichtig. Der Hauptbetriebsrat sowohl wie auch unsere Verbandsvertretung haben diese Bestrebungen mit allem Nachdruck bekämpft. Es würde zu weit führen, im Rahmen eines einzelnen Artikels alle die Tätigkeitsmerkmale unserer Betriebsvertretungen aufzuzeichnen. Wir können jedoch mit einer gewissen Befriedigung sagen, daß alle fruchtbringende Arbeit nur geleistet worden ist durch die gemeinsame Arbeit zwischen Organisation und Betriebsvertretung. Diese Tätigkeit, wie sie in den letzten Jahren geleistet wurde, ist auch draußen von unseren Kollegen voll und ganz anerkannt und gewürdigt worden. Die alljährlich stärkere Beteiligung bei den Wahlen zu den Betriebsvertretungen ist der beste Beweis dafür, welche Bedeutung den Betriebsvertretungen heute von der Kollegenschaft beigegeben wird. Wir hoffen, daß die in Frage kommenden 84 000 Wähler auch in diesem Jahre ihre Wahlpflicht erfüllen, damit sich die Betriebsräte für das Jahr 1929 zu einer machtvollen Demonstration für die freien Gewerkschaften gestalten. Insbesondere appellieren wir an unsere Kollegenschaft, daß sie bei diesen Wahlen ihre Pflicht tut, und im Interesse der weiteren gedeihlichen Arbeit für unsere Organisation, den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter Werbearbeit leistet.

E. Sch.

## Aus Politik und Volkswirtschaft

### Erweiterung der Krisenfürsorge

Die wieder ungeheuer stark angewachsene Arbeitslosigkeit hat den Reichstag veranlaßt, sich am 5. Februar erneut mit dem Ausbau der Krisenfürsorge zu beschäftigen. Es lagen Anträge vor von den Sozialdemokraten, den Kommunisten, dem Zentrum und der Wirtschaftspartei. Nachdem der Kommunist Jadaß die Interpellation und den Antrag seiner Partei begründet hatte, kam Reichsarbeitsminister Wisse II zum Wort, der von den Kommunisten in sinnloser Weise dauernd recht unparlamentarisch unterbrochen wurde, so daß wiederholt der Präsident eingreifen mußte. Wisse II führte u. a. aus:

Die Arbeitslosigkeit ist auf eine erschreckende Höhe gestiegen; es sind augenblicklich 2,2 Millionen (Widerpruch der Komm.) wie man auf 3,2 Millionen kommen kann, ist mir ganz schleierhaft. Und dazu kommen noch 800 000 Kurzarbeiter. Die Zahl der Unterstützten ist um 600 000 höher als vor Jahresfrist. Am 15. Januar waren 2,8 Millionen Arbeitsuchende vorhanden; in dieser Zahl sind allerdings eine Reihe Doppelzählungen enthalten und auch jene Arbeitsuchenden gezählt, die heute noch in Stellung sind, aber eine andere Stellung suchen. Wer diese Zahlen auf sich wirken läßt und sie in ihre Bestandteile zerlegen kann, der weiß, was sie an Bitternis und Kummer umschließen. Zum Teil ist die Steigerung durch den scharfen Frost hervorgerufen, der nicht nur jede Außenarbeit, sondern auch viele Innenarbeiten unmöglich gemacht hat. Bei den Bauarbeitern beträgt die Steigerung 51 Proz., und der Anteil der Außenarbeiter an der Erwerbslosigkeit über 57 Proz. Nach der Statistik der Gewerkschaften ist die Kurzarbeit im Dezember 1928 mehr als doppelt so stark verbreitet als im vorigen Jahre, 7,5 gegen 3 Proz. Naturgemäß sind dadurch die Mittel der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sehr stark in Anspruch genommen. Von einem finanziellen Zusammenbruch der Anstalt zu sprechen, ist jedoch übertrieben. Der Notfond von 105 Millionen Mark, den die Reichsanstalt durch die Beiträge im vorigen Sommer angesammelt hat, war zum Jahresfluß erschöpft. Das hatte man jedoch seit längerer Zeit vorausgesehen und festgelegt, daß das Reich mit Darlehen eintreten muß, wenn der Notfond und die Beiträge nicht mehr ausreichen. Die Beiträge dürfen nach dem Gesetz 3 Proz. vom Lohn nicht übersteigen. Diese 3 Proz. können in einer Zeit, wo der Arbeitsmarkt sich so stark verschlechtert, nicht ausreichen. Um die Wirtschaft in einer solchen Zeit nicht mit noch höheren Beiträgen zu belasten, ist vorgeesehen, daß das Reich einpringt und daß die Zuschüsse von der Reichsanstalt zurückgezahlt werden, wenn die Lage der Anstalt es ermöglicht. — Die Sonderfürsorge für die Saisongewerbe wird, wenn der Winter so streng bleibt, noch mehr in Anspruch genommen werden, jedoch trägt hier das Reich vier Fünftel der Kosten. Ob mit den 28 Millionen auszukommen ist, bleibt

ungewiß. Man darf nicht vergessen, daß das Arbeitslosenversicherungs-gesetz der erste Versuch auf einem neuen und schwierigen Gebiet und daß man sich klar war, Änderungen für alle Zukunft nicht ausschließen zu können. Die Reichsregierung glaubt aber den Zeitpunkt für eine wesentliche Änderung noch nicht gekommen, da die Erfahrungen dazu noch nicht ausreichen. Bei der Krisenfürsorge, die in der Hauptsache aus Verordnungen beruht, sind Änderungen leichter möglich. Hierzu ist eine Reihe von Anträgen gestellt. Auch die Reichsregierung steht auf dem Standpunkt, daß angesichts der Entwicklung des Arbeitsmarktes die Zulassung weiterer Berufe zur Krisenunterstützung erfolgen muß, aber nicht etwa deshalb, weil bis jetzt auf diesem Gebiet nur wenig geschehen wäre; durch den Erlaß vom August sind stark besetzte Industrien und die gesamten Angestellten einbezogen worden; im vorigen Monat habe ich die Präsidenten der Landesämter ermächtigt, auch die Textilindustrie einzubeziehen; in jüngster Zeit habe ich die Industrien der Steine und Erden und des Tabaks einbezogen, so daß bereits ein sehr großer Teil der Berufe zur Krisenfürsorge zugelassen ist. Die Reichsregierung ist entschlossen, den Kreis noch wesentlich zu erweitern. Ueber Einzelheiten werden wir den Verwaltungsrat der Reichsanstalt hören. Was die Verlängerung der Unterstützungsdauer in der Krisenfürsorge betrifft, so zeigt die Statistik, daß trotz der hohen Arbeitslosenzahlen die Fluktuation recht beträchtlich ist. Außerdem ist zu bedenken, daß die starke Verschlechterung des Arbeitsmarktes erst vor wenigen Monaten eingetreten hat und schon deshalb für die große Mehrzahl der Unterstützten die Aussteuerung noch gar nicht in Frage stehen kann, die doch erst nach 65 Wochen, in bestimmten Fällen sogar erst nach 78 Wochen eintritt. Angesichts dieser Umstände war die Reichsregierung bisher noch nicht zu überzeugen, daß es im Augenblick notwendig ist, die Unterstützungsdauer in der Krisenfürsorge noch weiter auszu dehnen, sie wird aber auch hier selbstverständlich die weitere Entwicklung nicht aus dem Auge verlieren. — Um die Arbeitslosen wieder der Beschäftigung zuzuführen, haben wir zunächst unsere Bemühungen um eine außerordentliche Arbeitsvermittlung fortgesetzt, besonders auf dem Lande und in den kleinen Städten, was sich gut bewährt hat. Der Ausbau der Arbeitsvermittlung konnte erst erfolgen, nachdem die Reichsanstalt die Arbeitsämter übernommen hatte, also im vorigen Jahre. Sowohl nach der persönlichen wie nach der sachlichen Seite schreitet die Arbeit durchaus befriedigend fort zu dem Ziel, ein gleichartiges Netz leistungsfähiger Unterstützungsstellen über das ganze Reich zu schaffen. Ferner hat sich das Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium bemüht, die Erteilung öffentlicher Aufträge zu fördern und zu beschleunigen. Die Reichsbahn hat zahlreiche Aufträge aus dem Programm für 1929 schon jetzt vergeben. Seit Jahresbeginn werden alle Beschaffungen der Reichsbahn über 20 000 Mk. dem Statistischen Reichsamt mitgeteilt, um eine Uebersicht zu schaffen. Voraussichtlich werden sich die Länder diesem Verfahren noch in diesem Jahre anschließen. Nach dem Aufhören des Frostes wird es gelingen, eine größere Zahl von Arbeitslosen bei öffentlichen Notstandsarbeiten wieder zu beschäftigen. Wir wissen bei all diesen Anstrengungen, daß die Arbeitslosigkeit durch die Mittel der Gesetzgebung allein



nicht beseitigt werden kann; sie beruht auf der gesellschaftlichen und politischen Lage Deutschlands, und Abhilfe kann nur aus der Aenderung unserer Lage kommen. Deshalb sind auch die bevorstehenden Reparationsverhandlungen für unseren Arbeitsmarkt überaus wichtig, und ich möchte hoffen, daß alle Teilnehmer der Reparationsberatungen sich die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt vor Augen halten. — Die Reichsregierung glaubt, daß sie eine wesentliche Erweiterung der Krisenfürsorge vornehmen kann, nur auf die Berufe nicht, bei denen von einer dauernd schlechten Lage nicht gesprochen werden kann. Zum Glück haben wir solche Berufe noch.

**Abg. Frey (Soz.):** In diesem Winter sind ein Fünftel der durch die Statistik Erfassten erwerbslos, im vorigen Winter waren es erst ein Siebentel. Im Ausschluß muß mit Fleiß und Umsicht gearbeitet werden, um für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter etwas herauszuholen. Der Arbeitsmarkt ist überlaufen, und in derselben Zeit, wo die Bevölkerung um 2 Millionen zugenommen hat, ist die Zahl der Erwerbstätigen von 37½ auf 43½ Millionen gestiegen. Es sind also 5 Millionen mehr Arbeitssuchende vorhanden. Wir haben es also mit einem sehr schwierigen Problem zu tun, zumal unser Wirtschaftsgebiet seit dem Krieg kleiner ist. Auf allen Gebieten ist heute ein Ueberangebot an Arbeitskräften vorhanden. Die Andrangsziffern sind riesenhaft. Ihnen stehen aber nur etwas über 32 000 offene Stellen gegenüber. Es stimmt auch nicht, daß in der Landwirtschaft Arbeit zu finden wäre. Ein Bericht der Regierung von Allenstein teilt unterm 26. v. M. mit, daß ein Arbeitermangel dort nicht besteht, sondern im Gegenteil ein Ueberangebot vorhanden sei. Was gleiche wird aus Königsberg amtlich mitgeteilt. Dazu kommen die Folgen der Rationalisierung, durch die in einzelnen Industriezweigen bis zur Hälfte der Arbeitskräfte und darüber aus den Betrieben herausgebrängt werden. (Zuruf der Kommunisten: Ihr schließt Tarifverträge mit 60stündiger Arbeitszeit!) Wir schließen sie mit kürzerer Arbeitszeit und trachten je nach der Lage der Organisation mehr herauszuholen. Wenn wir nicht mehr erreichen, so sind Sie (zu den Kommunisten) verantwortlich, die durch ihren Kampf gegen die Gewerkschaften die Beschützer der Unternehmer sind. (Lärm der Kommunisten.) In unseren Tarifverträgen dominiert der Achtsturentag, Sie aber fangen lieber mit den Unorganisierten an! **Abg. Dauchberg (Komm.):** Die Unorganisierten sind zehnmal besser als die Organisierten! — (Stürmisches Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Für das Problem des älteren Arbeiters und Angestellten sind folgende Zahlen von Wichtigkeit: Es fanden von den Arbeitslosen

	Männer	Frauen
im Alter von 18—21 Jahren . . .	13 Proz.	4,7 Proz.
im Alter von 21—45 Jahren . . .	58,2 Proz.	6 Proz.
im Alter von 45—60 Jahren . . .	19,4 Proz.	14,4 Proz.
im Alter von 60 Jahren . . .	6,3 Proz.	2,6 Proz.

Wünschenswert wäre, in der Statistik auch die Altersklassen von 30 bis 40 und von 40 bis 45 Jahren anzugeben. Es ist ein ungehöriges Gesetz, daß Arbeiter über 40 Jahre nicht mehr Arbeit bekommen. Man hat das auch im sozialpolitischen Ausschuß zugegeben und nur gesagt, es geschehe nicht aus Böswilligkeit, sondern weil bei dem härteren Arbeitsprozeß diese älteren Leute nicht mehr genug scharfe Augen und genug geschickte Finger haben. Das ist aber kein Trost für die Arbeitslosen. — Eine raschere Erteilung der Aufträge von Reichsbahn und Reichspost wäre dringend zu wünschen, nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch der Wirtschaft. Der Frost kann ja nicht mehr allzu lange dauern, und es muß alles vorgekehrt werden, damit dann die Notstandsarbeiten sofort wieder aufgenommen werden. — Die Zeit ist gekommen, um die Krisenfürsorge auf alle Berufe auszuweiten und sie auf 52 Wochen zu verlängern, bei den über 40 Jahre alten auf die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit.

Nachdem noch eine Reihe bürgerlicher Redner gesprochen hatte, wurden die Anträge dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten überwiesen, der am 7. Februar folgenden sozialdemokratischen Antrag in veränderter Fassung annahm:

1. die Reichsregierung zu eruchen: a) die Krisenfürsorge auf alle Berufe auszudehnen; b) die Krisenfürsorge nach § 101 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und Arbeitslosenversicherungsgesetzes allgemein auch auf alle Berufsgruppen zu erstrecken, wenn die Arbeitslosen die Wartezeit von 26 Wochen nicht erfüllt haben, aber 13wöchige Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen haben;

2. die Reichsregierung zu eruchen: die Unterstützungsdauer in der Krisenunterstützung für Angestellte und Arbeiter bis zum 4. Mai auszudehnen und dabei ausgesteuerte Angestellte und Arbeiter nach näherer Angabe des Reichsarbeitsministers in die Krisenfürsorge wieder einzubeziehen;

3. die Reichsregierung zu eruchen: auf die Reichsanstalt dahin einzuwirken, daß die Anwendung des Gesetzes betreffend Sonderfürsorge für berufsunfähige Arbeitslosigkeit nicht auf solche Arbeitslose erfolgt, die nur vorübergehend — besonders bei Notstandsarbeiten — mit Arbeiten beschäftigt sind, die sonst unter das Gesetz betreffend berufsunfähige Arbeitslosigkeit fallen.

Diesen Beschluß hat am 8. Februar der Reichstag nach ausgiebiger Debatte mit den Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten angenommen. Die Rechtsparteien enthielten sich der Abstimmung, die Wirtschaftspartei stimmte dagegen.

## Reichs- und Staatsarbeiter

Die dritte Bezirkskonferenz der Reichs- und Staatsarbeiter im Wirtschaftsbezirk Schlesien am 27. Januar in Neustadt (O.-S.) eröffnete Kollege Piszczek. Er wies darauf hin, daß seit der letzten Konferenz im Jahre 1926 die Sektion der Reichs- und Staatsarbeiter in Schlesien einen Mitgliederzuwachs von 45 Proz. aufweisen kann. Als Vertreter der SPD begrüßte Genosse Piszczek die Konferenz mit dem Hinweis, daß, wenn freie Gewerkschaften und SPD. zusammenarbeiten, es gelingt, die wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben zu erfüllen. Auch der jetzige Polizeipräsident von Oppeln, Kollege Mai, konnte in der Konferenz begrüßt werden. Kollege Stettner vom Hauptvorstand referierte dann über „Die wirtschaftliche Lage der Reichs- und Staatsarbeiter“. Nach einem geschichtlichen Rückblick wies er darauf hin, daß unser Verband in allen Tarifverträgen führend ist. Die Kollegen müssen den gewaltigen Fortschritt im Arbeitsrecht sich vor Augen halten. Auf die Lohnbewegung übergehend, bezeichnet er die Löhne der Reichs- und Staatsarbeiter als skandalös. Solange die Reichsbahn jede Lohnerhöhung der Eisenbahner mit den Reparationsverpflichtungen in Zusammenhang bringt, sind die Aussichten auf bessere Löhne nicht gut. Reich und Staat lassen dabei außer acht, daß es in den Privatbetrieben möglich ist, die Löhne durch Akkordzulagen zu erhöhen. Die Löhne der Gemeindefabrikanten sind durchschnittlich 15 Pf. pro Stunde höher. Der Redner befaßte sich dann mit dem Reichswehrministerium und gab einige Beispiele, wie dort mit den Arbeitnehmern umgegangen wird. Weiter streifte er die Bildungsarbeit unseres Verbandes und sprach den Wunsch aus, daß es trotz wirtschaftlicher Depressionen gelingen muß, die Reichs- und Staatsarbeiter zu klassenbewußten Arbeitnehmern zu erziehen, wie es die Gemeindefabrikanten schon sind. In der regen Diskussion wurde auf die Umgehung des Tarifvertrages seitens der Verwaltungen und auf die schlechten Löhne hingewiesen. Eine Entschärfung, die von dem Kollegen Schmidt-Breslau eingebracht wurde, verlangt, daß Reich und Staat als Arbeitgeber auch an die Lohnempfänger denken sollen. Die Lohnpolitik der Reichs- und Staatsregierung muß aufs Schärfste verurteilt werden. Der Verband wurde beauftragt, kein Mittel unversucht zu lassen, die berechtigten Forderungen durchzusetzen. Die Resolution fand einstimmige Annahme. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: „Wie können die Betriebsvertretungen erfolgreiche Arbeit bei den Reichs- und Staatsbehörden leisten“, nahm Kollege Konkolewsky, Bezirksbetriebsratsvorsitzender bei der Regierung in Breslau, das Wort. Der Referent gab einen Rückblick über die Entstehung des BRG und zeigte an verschiedenen Beispielen, wie es möglich ist, erfolgreiche Arbeit zu leisten. Seine Ausführungen fanden allgemein Beifall. Da die Filiale Neustadt ihr zehnjähriges Stiftungsfest, verbunden mit Fahnenweihe, feierte, verließen die Delegierten noch einige Stunden im Kreise der Neustädter Kollegen.

## Aus unserer Bewegung

**Hannover.** In der am 16. Januar abgehaltenen Generalversammlung konnte Kollege Müller auf die reichhaltige Tätigkeit der Filiale im vergangenen Jahre hinweisen. Die stattgefundenen Lohnverhandlungen ebden mit einem Lohnzuschlag von 7 Pf. in der Spitze. Die Betriebsrätetätigkeit hat im vergangenen Jahre einen erfreulichen Aufschwung genommen und wirkte auch auf die Organisationsverhältnisse befördernd. Auch Kollege Gagenmeyer konnte über die Klassenverhältnisse nur Günstiges berichten. Ein Antrag auf Abschluß von kurzfristigen Tarifen und Einführung der 46-Stunden-Woche wurde angenommen. Bei der Wahl der Ortsverwaltung wurde der alte Vorstand gegen vier Stimmen wiedergewählt.

**Kreuznach.** In der gut besuchten Generalversammlung am 28. Januar ging Kollege Brobeck in längeren Ausführungen auf die Tätigkeit der Filiale im vergangenen Jahre ein. Erfreulich sei die Entwicklung der Filiale, die auch zur Gründung einer Sektion des RBA führte. Die Löhne haben sich um 7 Pf. gesteigert und durch die Tätigkeit der Betriebsräte gelang es in den städtischen Betrieben, eine Anzahl Entlassungen rückgängig zu machen. Kollege Brobeck berichtete dann weiter über den Stand der Ruhe-lohnversorgung und die Einführung der Invalidenversicherung in unserem Verband. Bei der Neuwahl der Filialleitung wurden die alten Kollegen mit einer Ausnahme wiedergewählt.

**Recklinghausen.** In der gut besuchten Generalversammlung am 26. Januar erstattete Kollege Wohlgenuth den Geschäftsbericht. Er wies auf die Schwierigkeiten hin, mit denen die Filiale in der hiesigen Hochburg der Christen zu kämpfen hat. Wenn es trotzdem möglich war, die Mitgliederzahl in kurzer Zeit auf 125 zu steigern, so beweist das die freudige Mitarbeit der Kollegen. Neben mancherlei Erfolgen in den Betrieben war es auch möglich, verschiedene Kündigungen wieder rückgängig zu machen. Die Neuwahl der Ortsverwaltung bestätigte die alten Kollegen. Neben der Einführung der Invalidenversicherung wurde auch zur Kündigung des Bezirkstarifvertrages Stellung genommen.

## Treffst Vorbereitungen für einheitliche Betriebsrätewahlen!

Seit Jahren wird von den Gewerkschaften darauf gesehen, daß in den Monaten März und April überall Neuwahlen der Betriebsräte durchgeführt werden. Ein gleicher Aufruf zur Durchführung der Neuwahlen 1929 ist von den freigewerkschaftlichen Spitzenverbänden in der „Gewerkschaft“ 5/1929 veröffentlicht worden. Der Wahltag wird von den Ortsausschüssen der freien Gewerkschaften festgesetzt. Der für einen Ort so festgesetzte Wahltag ist von unseren Betriebsräten zu beachten. Betriebsräte, deren Amtsperiode dann noch nicht abgelaufen ist, können durch Niederlegung der Ämter die Voraussetzung für eine Neuwahl schaffen (§ 42 BRG.). Bis zur Durchführung der Neuwahl bleiben sie auch nach der Amtsniederlegung bis zur Neuwahl im Amt und unterstehen auch dem Entlassungsdruck.

Für die nach § 61 BRG. bei Betrieben und Verwaltungen des Reichs und der Länder auf Grund von Verordnungen errichteten Sondervertretungen (örtliche, Bezirksbetriebsräte, Hauptbetriebsräte) gelten die Beschlüsse der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände über die gemeinsame Ernennung der Betriebsräte nicht, weil deren Wahltermin jeweils besonders festgesetzt wird. Hier ist von den Betriebsräten bestimmter Reichs- und Staatsverwaltungen die Abhandlung des Kollegen Scharlau in dieser Nummer zu beachten. Soweit jedoch nicht solche Sondervertretungen in Frage kommen, muß von unseren Kollegen der örtlich festzusetzende einheitliche Termin für die Neuwahl eingehalten werden. Das gilt besonders für die Wahlen in Gemeindebetrieben, aber auch für Staatsbetriebe.

Die Neuwahlen müssen in enger Verbindung mit unserer örtlichen Verbandsleitung eingeleitet und durchgeführt werden. Zunächst muß von dem jetzt amtierenden Betriebsrat ein Wahlvorstand bestellt werden. Dieser kann auch aus Betriebsratsmitgliedern bestehen. Die Bestellung muß spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes sowie die einzelnen Handlungen und Fristen, die dabei einzuhalten sind, zeigt nachfolgender Terminkalender für die Betriebsratswahlen, den wir als Beispiel anführen:

### Terminkalender für die Betriebsratswahlen 1929.

18. Februar: Wahl des Wahlvorstandes. (§ 23 BRG.)
28. Februar: Bis zum 28. Februar müssen alle erst später ablaufenden Betriebsratsämter niedergelegt sein, um den Monat März als einheitlichen Wahlmonat zur Geltung zu bringen. Wo besondere Verhältnisse gegen eine vorzeitige Amtsniederlegung sprechen, ist das Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode weiterzuführen.
4. März: Ist der Wahlvorstand am 18. Februar gewählt oder bestellt worden, dann empfiehlt es sich, bis zum 4. März die Wählerliste (§ 2 BRG.) fertigzustellen.
5. März: Am 5. März ist die Wählerliste auszulegen und das Wahlauschreiben auszuhängen. (§ 3 BRG.)
8. März: Schlußtermin zur Einsichtnahme in die Wählerlisten und zur Einlegung von Einprüchen. (§ 3, Abs. 2 BRG.)
12. März: Fristablauf zur Einreichung der Vorschlagslisten. (§ 3 BRG.)
13. März: Sind gültige Vorschlagslisten nicht eingegangen, dann ist am 13. März eine entsprechende Bekanntmachung zu erlassen und eine Nachfrist zu setzen. (§ 8 BRG.)
14. März: Ablauf der tags vorher gesetzten Nachfrist.
15. März: Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen bzw. zugelassen, dann muß bekanntgemacht werden, daß eine Stimm-

abgabe nicht stattfindet und die auf der Vorschlagsliste bezeichneten Bewerber als gewählt gelten. (§ 7 BRG.) Die Bekanntmachung ist 2 Wochen, also bis einschließlich 28. März, auszuhängen, da die Nachfrist wegfällt.

21. März: Aushang der Vorschlagslisten. (§ 18 BRG.) Der Aushang kann schon früher erfolgen, keinesfalls aber später.
25. März: Wahltag — letzter Tag der Stimmabgabe. (§§ 3, 10 BRG.)
27. März: Termin für die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 BRG.) und Benachrichtigung an die Gewählten. (§ 17 BRG.)
28. März: Aushang des Wahlergebnisses. (§ 18 BRG.) Nur während der Dauer des Aushanges des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl angefochten werden. (§ 19 BRG.)
2. April: Zusammenberufung des neugewählten Betriebsrats durch den Wahlvorstand. (§ 29, Abs. 1, Satz 1, BRG.)
3. April: Ablauf der Erklärungsfrist, falls einer der Gewählten die Wahl ablehnen will. (§ 17 BRG.)
11. April: Abnahme der Bekanntmachung des Wahlergebnisses. (§ 18 BRG.) (Die Abnahme darf erst mit Schluß der Arbeitszeit erfolgen.)

Die für die Neuwahlen erforderlichen Formulare können von uns bezogen werden. Die Aufstellung der Vorschlagslisten muß von unserer örtlichen Filialleitung vorbereitet werden. Bei der Kandidatenaufstellung müssen die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse beachtet werden. Gemeinsame Listen mit gegnerischen Verbänden sind unstatthaft. Nur mit anderen freien Gewerkschaften ist ein Zusammengehen möglich. Unter keinen Umständen dürfen aber Unorganisierte auf unsere Vorschlagsliste genommen oder Verbandskollegen auf Listen einer gegnerischen Organisation kandidieren. Einmischungen politischer Parteien in die Betriebsratswahl sind als schädlich zurückzuweisen. Nur die Gewerkschaft kann unseren Betriebsräten ein Stütze bei der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit sein. Unser Verband schafft die Tarifverträge, die der Tätigkeit unserer Betriebsräte — neben den Gesetzen — zugrunde liegen, er sorgt für Information und Schulung unserer Betriebsräte, seine Vertreter nehmen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung beratend an Betriebsratsitzungen und Betriebsversammlungen teil und leisten den Betriebsräten beim Abschluß von Betriebsvereinbarungen Beistand. Nur der Verband kann den einzelnen Kollegen sowie den Betriebsratsmitgliedern ein fester Rückhalt sein, wenn es gilt, Entlassungsfreitigkeiten auszutragen. Rechtshilfsgewährung und Prozeßvertretung kommt nur durch ihn in Frage.

Je nach der Anzahl der in Betracht kommenden Arbeitnehmer sind Einzelbetriebsräte oder Betriebsobleute zu wählen. Wo mehrere Einzelbetriebsvertretungen errichtet sind, müssen diese alsdann nach § 50 einen Gesamtbetriebsrat als Spitzenvertretung bilden. Gemeinsame Betriebsräte gemäß § 51 sind grundsätzlich nur zur Erfassung von vertretungslosen und Obmannbetrieben zu errichten. Von den Wahlvorständen sind die Wahlvorschriften genau zu beachten, bei der Errichtung von Spitzenvertretungen auch die in den §§ 50 und 51 vorgesehene Formvorschrift, sofern nicht schon ein Gesamtbetriebsrat oder gemeinsamer Betriebsrat bestand. In diesen Fällen ist eine besondere übereinstimmende Beschlussfassung als Voraussetzung für die Errichtung von Gesamt- oder gemeinsamen Betriebsräten nicht mehr erforderlich. Der Verbandsvorstand (Betriebsräteabteilung).

**Oppau (Pfalz).** In der Generalversammlung am 10. Januar war aus dem Geschäfts- und Kassenbericht zu ersehen, daß die junge Filiale im verfloßenen Jahre erprießliche Arbeit geleistet hat. Im besonderen wäre hervorzuheben der mit der Gemeindeverwaltung am 15. Mai 1928 abgeschlossene und anerkannte Bezirkslohntarif des Regierungsbezirkes Pfalz. Dadurch fand der örtliche Tarifvertrag mit der Gemeindeverwaltung Oppau seine Ablösung, jedoch wurden die seither bestehenden Vergünstigungen, Urlaub usw., beibehalten. Der Mitgliederbestand hat sich von 37 im Vorjahre auf 44 erhöht. Ueber die Einführung der Invalidenunterstützungskasse referierte Kollege Will, Ludwigshafen a. Rh., der für seine Ausführungen volles Verständnis fand. Beschlossen wurde, ab 1. April einen Lokalzuschlag von 10 Pf. zu erheben. In die Filialleitung wurden die Kollegen Süß, Dindorf und Ott gewählt.

**Pforzheim.** In der Generalversammlung am 20. Januar konnte man dem Geschäftsbericht des Kollegen Hagenmaier entnehmen, daß sich die Filiale trotz großer Widerwärtigkeiten, trotz Abbau und Rationalisierung auch weiter entwickelt hat. Von 665 Mitgliedern zu Anfang des Jahres ist die Mitgliederzahl auf 694 gestiegen. Das verfloßene Jahr brachte uns wieder den Achtstundentag, ab 1. April eine Lohnerhöhung und im Herbst die so heiß umstrittene Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung. Aus-

dem Kassenbericht ist zu entnehmen, daß 90 Proz. der Mitglieder als vollzahlende Mitglieder gebucht werden können. Die 30 254 verkauften Beitragsmarken ergaben eine Einnahme von 30 942 Mk., wovon im verfloßenen Jahr über 8000 Mk. wieder in Form von Unterstützungen den erkrankten Kollegen oder den Hinterbliebenen verstorbenen Kollegen zufließ. Allein 1233,75 Mk. wurden an Sterbegelder ausbezahlt. Dierzehn Kollegen verloren wir durch den Tod, darunter unsere beiden Vorkämpfer und langjährigen Vorsitzenden, die Kollegen Christian Gierbach und August Kling, letzteren durch einen schmerzlichen Unglücksfall, indem er bei Ausübung seines Dienstes, als Kanalaufseher, vom Hochwasser überrascht, ertrunken ist. Bei diesem Fall konnten wir zum erstenmal die segensreiche Wirkung der Verdoppelung des Sterbegeldes bei Unglücksfällen beobachten. Am 29. Januar war Fortsetzung der Versammlung mit der Wahl der Ortsverwaltung. Kollege Koch-Karlsruhe gab dann in zwei Referaten einen Ueberblick über „Die Gasfernversorgung und ihre wirtschaftliche Bedeutung“ und über „Die Invalidenunterstützung in unserem Verband“. In der darauf folgenden Wahl wurde die Ortsverwaltung mit Ausnahme des zweiten Vorsitzenden wiedergewählt.